

# Satzung des Deutschen Bundesverbandes Quinoa e.V. mit dem Sitz in München

## I. Name

Der Verband führt den Namen „Deutscher Bundesverband Quinoa e. V.“, nachfolgend nur „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verband unterhält eine Repräsentanz in Berlin.

## II. Zweck

Zweck des Verbandes ist:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO hinsichtlich der Pflanzenart Quinoa.
- die Förderung des Umweltschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO durch Förderung der extensiven Nutzpflanze Quinoa.
- die Förderung der Pflanzenzucht gem. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO im Bezug auf die Pflanzenart Quinoa.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Zweck des Vereines dahingehend erweitern und die Satzung entsprechend ändern, dass auch weitere Pseudocerealien wie Amaranth, Chia oder Buchweizen vom Zweck des Verbandes erfasst werden und deren Erzeuger/Verarbeiter/ Wissenschaftler Mitglieder des Verbandes werden können.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **III. Aufgaben des Verbandes**

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die gemeinsame Förderung des Quinoaanbaus in Deutschland, insbesondere durch Unterstützung der Pflanzenzucht und Ausweitung der Anbaufläche.
  - b) die Förderung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf Quinoa, insbesondere die Förderung der Pflanzenzucht durch die Erhebung wissenschaftlich relevanter Daten die dann der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden.
  - c) Förderung des Anbaus von Quinoa in biologischen Anbausystemen (Umweltschutzgedanke), z. B. durch Erheben von wissenschaftlich relevanten Daten die dann der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden.
  - d) die Qualitätserzeugung auf allen Gebieten des Anbaus und der Verarbeitung von Quinoa.
  - e) die Information und Interessensvertretung, auch hinsichtlich der organisatorischen Belange, der Quinoaerzeugung bei den Parlamenten, Behörden und Verbänden.
  - f) die Mitwirkung an der organisatorischen, wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung und Optimierung des Quinoaanbaus, auch im Rahmen fachlicher Grundlagenarbeit.
  - g) Information der Quinoaerzeuger insbesondere durch Veröffentlichungen und Vorträge über alle wichtigen einschlägigen marktwirtschaftlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen.
  - h) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen und Verbänden.
  - i) Bekanntmachung der Nutzpflanze Quinoa durch Unterstützung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sowie durch Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen ausgewählter Multiplikatoren.
  - j) Förderung der Forschung und Pflanzenzucht, insbesondere im Zusammenwirken mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch finanzielle Mittel sowie durch Vergabe von wissenschaftlichen Preisen.

### **IV. Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur aktive Quinoaerzeuger bzw. –verarbeiter sowie Vertreter der Wissenschaft und Forschung werden.
2. Fördernde Mitglieder können werden natürliche oder juristische Personen, die am Quinoaanbau interessiert sind und ihn unterstützen wollen.

### **V. Erwerb der Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist erforderlich:

- a) eine schriftliche Beitrittserklärung,
- b) die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht den Betroffenen die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu.

## **VI. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung; sie muss spätestens sechs Wochen vor Quartalsende dem Verband mittels schriftlicher Kündigung zugegangen sein.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und gibt ihm keinerlei Ansprüche an das Vermögen desselben. Von der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Betroffene schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **VII. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht der Antragstellung an Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt:
  - a) an der Umsetzung der in der Satzung des Verbandes festgelegten Aufgaben aktiv mitzuwirken.
  - b) die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **VIII. Gliederung des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung,
- c) Kuratorium.

## **IX. Zusammensetzung und Wahldauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem ersten Vizepräsidenten.

2. Die Mitgliederversammlung kann daneben weitere Vorstandsmitglieder berufen, insbesondere:

- a) einen zweiten Vizepräsidenten,
- b) einen Schriftführer,
- c) einen Kassier,
- d) bis zu zwei Revisoren,
- e) bis zu zwei Beisitzer.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Im Vorstand müssen Quinoaerzeuger wie auch Vertreter von Wissenschaft und Forschung vertreten sein.

Bei einer Abstimmung des Vorstandes mit Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

4. Die Amtsdauer jedes gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen werden; in diesem Falle ist in der diesen Beschluss fassenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

Voraussetzung für die Abberufung ist, dass ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag von 1/3 der Mitglieder gestellt wird und die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Abberufung beschließt; bei der Antragstellung und der Beschlussfassung können nur aktiv wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen.

5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmann zu wählen.

6. Ein Mitglied des Vorstandes kann mehrere Ämter ausüben, mit Ausnahme der Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die nicht in Personalunion ausgeübt werden dürfen.

## **X. Aufgaben des Vorstandes; Vergütung**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes.
2. Der Vorstand wird von der Geschäftsführung des Verbandes unterstützt.
3. Der Vorstand erarbeitet und übermittelt Vorschläge an die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Pauschalen, unter der Voraussetzung, dass dies für die steuerliche Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

## **XI. Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen und geleitet. Ist der Präsident verhindert, obliegt dies dem ersten Vizepräsidenten; ist auch dieser verhindert, dem zweiten Vizepräsidenten.

Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Vorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

2. Sitzungen können auch fernmündlich, per Videotelefonie oder in jeder anderen geeigneten Art elektronischer Telekommunikation durchgeführt werden.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **XII. Obliegenheiten des Präsidenten**

Der Präsident und der erste Vizepräsident vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Der Präsident und der erste Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis der erste Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten.

## **XIII. Geschäftsführung**

Der Verband bestellt einen Generalsekretär als Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes teil. Der Geschäftsführer und alle Angestellten werden vom Vorstand angestellt, der auch über dessen Vergütung entscheidet.

## **XIV. Einberufung zur Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Nach Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Mitgliederversammlungen werden schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe von Ort, Zeit und Beifügung der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen und geleitet.
4. Ist der Präsident verhindert, obliegt die Einberufung und/oder Leitung dem ersten Vizepräsidenten; ist auch dieser verhindert, dem zweiten Vizepräsidenten.
5. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

6. In der Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt sind oder im Laufe der Tagung durch Beschluss der Mitgliederversammlung darauf gesetzt werden.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden. Ob eine Präsenzveranstaltung abgehalten wird oder eine virtuelle Versammlung, entscheidet der Vorstand.

## **XV. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; Umlaufbeschlüsse**

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
2. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist binnen 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
4. Über Anträge auf Abänderung der Satzungen, insbesondere auch des Zwecks des Verbandes, kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden; mit Ausnahme der Änderung des Vereinszwecks gem. II zweiter Absatz, welche mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.
5. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Beschlüsse über Gegenstände außerhalb der in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung bedürfen der gleichen Mehrheit wie in Ziffer 3.
7. Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung, etwa durch Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe schriftlich oder per Email aufgefordert wurden, eine Frist von mindestens drei Wochen zur Stimmabgabe gesetzt wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Präsidenten abgegeben haben.

## **XVI. Tätigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a) die Mitglieder des Vorstands,
  - b) zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, für die Dauer von fünf Jahren.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Kassenführung,
- d) die Satzungsänderungen,
- e) eingereichte Anträge,
- f) Höhe und Einzug der Mitgliedsbeiträge.

## **XVII. Beurkundung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen.

## **XVIII. Abstimmung und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen geschehen in der vom Präsident vorzuschlagenden Form, falls die Versammlung nicht eine andere Art mit Stimmenmehrheit beschließt.

## **XIX. Kuratorium**

Zur Unterstützung des Vorstandes und der Geschäftsführung kann vom Vorstand ein Kuratorium gebildet werden.

1. Das Kuratorium berät Vorstand und Geschäftsführung des Verbandes in fachlichen Fragen.
2. Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Vorstand jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen die überregionale Bedeutung des Verbandes widerspiegeln und den Vorstand und die Geschäftsführung des Verbandes in fachlichen Fragen der Quinoaerzeugung bzw. der Verbandsführung beraten können. Soweit der Vorstand dies für zweckmäßig hält, kann auch ein Angehöriger der rechtsberatenden Berufe als Justiziar in das Kuratorium berufen werden.

Auch Vereinsmitglieder können in das Kuratorium berufen werden.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
4. Empfehlungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und die Ergebnisse an den Geschäftsführer und den Vorstand des Verbandes weitergeleitet.
5. Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind der Präsident und der Generalsekretär des Verbandes zu laden. Sie haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

6. Weitere Einzelheiten werden in ein einer vom Kuratorium zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt.

## **XX. Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dahingehende Anträge mit einer Begründung seitens des Antragstellers und einer Äußerung des Vorstandes durch mindestens ein Drittel der im Verband vertretenen Stimmen unterstützt werden und drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten, in namentlicher Abstimmung dafür stimmen.
2. Bei Auflösung des Verbandes werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt. Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die BBV-Stiftung Land und Leben, c/o Bayerischer Bauernverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Max-Joseph-Straße 9, 80333 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **XXI. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes endet am 31. Dezember jeden Jahres. Die Aufstellung der Jahresrechnung hat jeweils bis spätestens 1. Juni eines Jahres zu erfolgen.